

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 16/17 (1882)
Heft: 25

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trag verwendet werde, schon ein etwas höherer Jahresbeitrag zugemuthet werden.

Diese Ansicht erhält die Oberhand und es wird mit Mehrheit beschlossen, pro 1882 einen Jahresbeitrag von 10 Fr. zu erheben.

16. Durch Vermittelung einiger schweiz. Techniker wird dem Centralcomite zur Kenntniss gebracht, es beabsichtige die englische Gesellschaft „Institution of Mechanical Engineers“ nächstes Jahr in Zürich eine Versammlung zu veranstalten. Da die zürcher. Section durch die mehrfache Inanspruchnahme ihrer Mitglieder bei der Landesausstellung kaum in der Lage ist, genannte Gesellschaft officiell empfangen zu können, so wird von genanntem Vorhaben den Sectionen Kenntniss gegeben, in der Meinung, dass vielleicht der eine oder andere Ort eher in der Lage sei, die unter andern Umständen hieserseite sonst gerne übernommene Gastfreundschaft zu üben.

17. Von der Section St. Gallen ist eine Zuschrift eingegangen, in welcher mitgeteilt wird, dass genannter Section eine Petition unterbreitet worden sei, welche bezwecke, die erfolgte Zollerhöhung auf Sinziger und Mettlacherplatten rückgängig zu machen.

Die Section St. Gallen sah sich nicht veranlasst, von sich aus in der Sache eine bestimmte Stellung einzunehmen und weist die Angelegenheit an das Centralcomite. Nach Anhörung des bezüglichen Berichtes nimmt die Delegirtenversammlung nicht Veranlassung, weiter auf die Motion einzutreten.

18. Ueber unser Vereinsorgan die „Eisenbahn“ macht der Redactor, Herr Waldner, folgende Mittheilungen:

Der zwischen Redaction und Verlag resp. Druckerei HH. Orell Füssli & Co. bestehende Vertrag sei von letzterer Seite gekündet worden. Die gepflogenen Unterhandlungen hätten zu keinem Resultate geführt, da einerseits der Abonnementspreis nicht höher gestellt werden dürfe, andererseits den Vereinen eine höhere Subvention nicht zugemuthet werden könne. Hinwiederum wolle die jetzige Druckerei die bestehenden Bedingungen nicht mehr festhalten, da bedeutende Deficite das Resultat des Unternehmens seien. Waldner war deshalb genöthigt, mit andern Druckereien in Verbindung zu treten und es gelang ihm, eine Druckerei zu finden, welche genügende Garantien über ihre Leistungsfähigkeit biete und deren Forderungen ein billiges Maass nicht übersteigen. Auch für die Anfertigung der Clichés sei genügend gesorgt. Nun tauche aber eine Frage auf bezüglich des Verlagsrechtes. Das Verlagsrecht an die „Eisenbahn“ besitzen die HH. Orell Füssli & Co.; dieselben sind gewillt, dasselbe abzutreten, in der Meinung, dass für den Fall, als der jetzige Redactor zurücktrete, das Eigenthum wieder an die HH. Orell Füssli & Co. übergehe. Im Interesse der beteiligten Vereine trat aber Waldner auf diese Offerte nicht ein, beantragt vielmehr, dem Organ einen neuen Titel zu geben. Allgemein einigt man sich, entgegen anderen Vorschlägen, auf den von der Redaction vorgeschlagenen Titel:

„Schweizerische Bauzeitung“,

unter welcher Benennung die Zeitschrift von Neujahr an erscheinen wird.

Am Schlusse der zahlreichen Tractanden angelangt, sei noch erwähnt, dass während den Verhandlungen das Präsidium mehrmals Gelegenheit nahm, darauf aufmerksam zu machen, wie mangelhaft von verschiedenen Sectionen die ihnen vom Centralcomite zur Behandlung unterbreiteten Gegenstände zur Beantwortung gelangen. Zu einer erspriesslichen Geschäftsleitung sei es durchaus wünschenswerth, dass dem Centralcomite über die den Sectionen unterbreiteten Fragen rechtzeitig die bezüglichen Berichte zugestellt werden.

Mit diesem lediglich im Interesse des Vereins noch ausgesprochenen Wunsche schliessen wir unser Protocoll und verweilen im Geiste noch für einen Augenblick bei dem frugalen Essen, das verdientermassen auf die gethane Arbeit folgte und sämtliche Mitglieder im Saale zur „Weberei“ vereinigte. Leider war die Zeit derart vorgerückt, dass der grössere Theil der Anwesenden bald nachher die Heimreise antreten musste.

Zürich, im December 1882.

Der Actuar:

A. Geiser, Architect.

Die Norm für die Honorirung architectonischer Arbeiten

ist in einer neuen Auflage in handlicherem Formate gedruckt worden und kann in der Verlagshandlung von Orell Füssli & Co. in Zürich bezogen werden.

Der Actuar des Centralcomites:

A. Geiser.

Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Sitzung des engern Ausschusses Samstag den 16. Dec. 1882 im Strohhof.

Anwesend: Präsident Rebstein;

Herzog, Jegher, Naville, Haueter;

als Gast: Waldner.

Herr Präsident Rebstein eröffnet die Sitzung, bezeichnet zum Protocollführer an Stelle des abwesenden Actuars den Quästor und theilt mit, dass

das Haupttractandum der Sitzung das Verhältniss der Gesellschaft zum Vereinsorgan ist, in Bezug auf die zu gewärtigenden Veränderungen.

Er erinnert daran, dass die letzte Generalversammlung in Bellinzona den Vorstand ermächtigte, event. einen andern Titel des Vereinsorgans zu genehmigen. Hierauf ersucht er den anwesenden Herrn Redactor Waldner um eine kurze Darlegung der gegenwärtigen Situation.

Herr Waldner theilt mit, dass die Firma Orell Füssli & Co., als Verlegerin der „Eisenbahn“ ihm eröffnet habe, sie sei nicht in der Lage, die „Eisenbahn“ in der bisherigen Weise fortzuführen, da dies eine beständige Quelle von Verlusten für sie sei.

Diesem könne begegnet werden:

1. durch Erhöhung der Subvention an das Organ seitens der beiden Vereine,
2. durch Erhöhung des Abonnementspreises,
3. durch Reducirung der Zeitschrift nach Umfang und Ausstattung.

Ad 1 überzeugten Besprechungen mit den Präsidenten der beiden Vereine den Referenten, dass eine Erhöhung der Subventionen nicht zu hoffen sei; ebenso wenig erwiesen sich die Massnahmen sub 2 und 3 als durchführbar.

Herr Waldner beschloss daher zu prüfen, ob nicht ein anderer Drucker die Zeitschrift ungefähr zu den bisherigen Preisen erstellen würde und fand einen solchen in Herrn Zürcher am Wolfbach. Für die Annoncen ist die Firma Rudolf Mosse gewonnen.

Hievon machte er Eröffnung an HH. Orell Füssli & Co. mit der gleichzeitigen Mittheilung, dass für die Zeitschrift ein neuer Titel gewählt würde.

Die Herren fanden, indem sie auf ihre starken Verluste an der „Eisenbahn“ hinwiesen, es wäre billig, wenn dies einigermaßen berücksichtigt würde und wünschten daher an der neuen Zeitschrift das Recht zu erwerben, bei einem allfälligen Austritt bezw. Abgang des Herrn Waldner das Verlagsrecht an sich ziehen zu können.

Herr Waldner theilte ferner mit, dass er als Titel des neuen Organs die Bezeichnung:

„Schweizerische Bauzeitung“

gewählt habe, welchen Vorschlag die Delegirtenversammlung des schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins in Bern gut hiess (am 10. dieses Monats).

Herr Präsident Rebstein constatirt, dass zwei Punkte zu entscheiden sind:

1. den Titel der neuen Zeitschrift und 2. das Verhältniss der neuen Zeitschrift zum Redactor bezw. Verleger.

Er ordnet Umfrage über Punkt 1 an.

Der vorgeschlagene Titel „Schweizerische Bauzeitung“ befriedigt allgemein, indes wird mehrfach geäussert, es wäre wünschenswerth, wenn derselbe in der Weise erweitert werden könnte, dass die Eigenschaft der Zeitschrift, Fortsetzung der „Eisenbahn“ zu sein, hieraus zu ersehen wäre, immerhin vorausgesetzt, dass dies auf loyale Art geschehen könnte. Hiebei wird darauf hingewiesen, dass den jetzigen Abonnenten die Sachlage durch eine officiële Erklärung der beiden Vereine, die in der „Eisenbahn“ erscheinen soll, bekannt gemacht werden wird.

Beschluss: den Titel „Schweizerische Bauzeitung“ zu genehmigen, vorbehaltlich Genehmigung durch den Gesamtausschuss.

Bei der Berathung über den zweiten Punkt, Verhältniss der Vereine zur Zeitschrift bezw. zum Redactor oder Verleger, ist man darüber einig, dass ein Vertrag mit dem dermaligen Redactor, welcher bei einem allfälligen Rücktritt bezw. Abgang des Letzteren die Priorität auf das Verlagsrecht des Organs den Vereinen sichert, einer Form, wonach diese Priorität den Verlegern der „Eisenbahn“ zukäme, weit vorzuziehen sei. Mit Bezug auf den Appell dieser Verleger an die Billigkeit wurde darauf hingewiesen, dass ja die Lösung des Verhältnisses von ihnen ausgegangen sei.

Noch wird darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenwärtige Vertrag ein solches Recht nicht zusichert und dass daher eine bezügliche Erklärung des Redactors veranlasst werden sollte.

Beschluss: Der Vorstand wünscht die Zusicherung des Prioritätsrechtes auf den Verlag des Vereinsorgans bei allfälligem Abgang des jetzigen Redactors zu erwerben und müsste, wenn dasselbe nicht erhältlich wäre, der nächsten Generalversammlung Kündigung des gegenwärtigen Vertrags beantragen.

1. Hierauf wird die Frage der Form, in welcher dieses neue Organ zu erscheinen hätte, erörtert und beschlossen, dieselbe dem Gesamtausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Für diese Sitzung liegen ausserdem noch folgende Tractanden vor:

2. Genehmigung des Protocolls der letzten Generalversammlung.
3. Behandlung der Motion Möllinger, künftig die Tractanden der Generalversammlung auf zwei Sitzungen zu vertheilen.
4. Begutachtung der Frage betreffend Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft durch einmalige Einzahlung einer bestimmten Summe.
- Zur Vorbereitung dieses Tractandums wird eine Specialcommission bezeichnet, bestehend aus den Herren Präsident Rebstein, Actuar Paur und Quästor Haueter.

5. Endlich eventuell, je nach dem Resultat der Urabstimmung: Wahl von zwei weitem Mitgliedern des Gesamtausschusses.

Schluss der Sitzung.

Der Präsident:
(sig.) J. Rebstein.

Der Protocollführer:
(sig.) Haueter.